

ABFALLSATZUNG

vom 6. Mai 1998 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung
vom 20. Dezember 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 05. Mai 1998 ¹⁾ diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Steinau an der Straße

(Abfallsatzung - AbfS -)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232),

§§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677).

TEIL I

§ 1 AUFGABE

- 1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- 3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- 4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

¹⁾ Die Angabe bezieht sich auf die Ursprungssatzung vom 06. Mai 1998.

§ 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- 1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- 2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“) sowie Elektrogeräte im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762).
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- 3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- 1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- 2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- 3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

²⁾ § 2 Absatz 2 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung vom 14.12.2005, in Kraft seit 01.01.2006.

§ 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- ³1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a) Papier,
 - b) kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle, soweit diese in die zur Verfügung stehenden Behälter (braune Tonne) eingegeben werden können
 - c) sperrige Abfälle einschließlich Metallschrott (Abfälle aus reinem Metall bis zu einem Gewicht von 100 kg/Stück
- 2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- 3) ³ Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt 2 x jährlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- 1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Kartonagen
 - b) sperrige Gartenabfälle - soweit diese aufgrund ihrer Größe nicht in die bereitstehenden Gefäße (braune Tonne) eingegeben werden können
- 2) Die in Abs. 1 a) und b) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu den Annahmestellen zu bringen und in die bereitstehenden Container bzw. Entsorgungsfahrzeuge einzugeben. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestellen werden im Abfallkalender der Stadt Steinau sowie zusätzlich mindestens zweimal jährlich bekanntgegeben.

§ 6 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

- 1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

³ § 4 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung vom 14.12.2005, in Kraft seit 01.01.2006. Absätze 4 und 5 in der 1. Nachtragssatzung gestrichen.

- 2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- 3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 35 l
 - b) 50 l
 - c) 80 l
 - d) 120 l
 - e) 240 l
 - f) 770 l
 - g) 1.100 l
- 4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus den Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenschachteln- und -kippen, usw.

§ 8 ABFALLGEFÄSSE

- 1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, sind vom Abfallbesitzer zu beschaffen. Zugelassen sind nur Gefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Magistrat informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden.
- 2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- 3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle und in die blauen Gefäße ist das Papier einzugeben.
- 4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- 5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- 6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe oder zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Stadt Steinau an der Straße zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.
- 7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner 8 l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- 8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- 9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120 l-Gefäß, im Übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeweilten Restmüllgefäße zugeweiht (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeweiht werden.
- 10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- 1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- 2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- 4) 3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- 1) Die Einsammlungstermine werden den Anschlusspflichtigen vor Beginn eines jeden Jahres in einem Abfallkalender bekanntgegeben.
- 2) In den Abfallkalender und zusätzlich mindestens zweimal jährlich gibt die Stadt bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- 3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in dem Abfallkalender auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- 1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- 2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte

⁴⁾ § 9 Absatz 3 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung vom 14.12.2005, in Kraft seit 01.01.2006.

Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

- 3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- 5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderliche sachbezogene Auskünfte zu erteilen.
- 6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN

- 1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- 2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- 3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- 4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 14 Gebühren

- 1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- ⁵⁾2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

35 l Gefäßes	8,35 €
50 l Gefäßes	11,45 €
80 l Gefäßes	18,25 €
120 l Gefäßes	24,75 €
240 l Gefäßes	47,45 €
770 l Containers	152,15 €
1.100 l Containers	217,15 €

für jeden angefangenen Kalendermonat bei dreiwöchiger Entleerung des Restmüllbehälters sowie einer monatlichen Entleerung des Papierbehälters.

- ⁵⁾3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 3,00 € für 70 l abgegeben.

⁵⁾ § 14 Abs. 2, 3 und 6 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung vom 20. Dezember 2016, in Kraft seit 01. Januar 2017.

⁶⁾⁴⁾Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 8 Abs. 9 und sperriger Abfälle abgegolten.

⁷⁾⁵⁾Für die Entsorgung der auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Papiergefäße werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:

für die Leerung eines

770 l Gefäßes	4,90 €
1.100 l Gefäßes	7,20 €

für jeden angefangenen Kalendermonat bei einer Entleerung monatlich.

⁵⁾⁶⁾Für die Abfuhr kompostierbarer Abfälle (Bio-Abfälle) werden zusätzlich zu den unter Ziffer 2 genannten Gebühren unter Beachtung des zugeteilten Gefäßvolumens folgende Gebühren erhoben:

120 l Gefäß	7,90 €
240 l Gefäß	13,50 €
770 l Container	40,00 €
1.100 l Container	52,00 €

für jeden angefangenen Kalendermonat bei 14-tägiger Entleerung in den Monaten Januar bis Mai und September bis Dezember sowie 10-tägiger Entleerung in den Monaten Juni bis August.

§ 15 GEBÜHRENPFLICHT/ ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- 1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Abmeldung
- 3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich, sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen, welche am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig werden.

⁶ § 14 Absatz 4 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung vom 14.12.2005, in Kraft seit 01.01.2006.

⁷ § 14 Abs. 5 in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 24. Oktober 2001, in Kraft seit 01. Januar 2002. § 14 Abs. 7 in der 1. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung gestrichen.

TEIL III

§ 16 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 3. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 6. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 7. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 9. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 11. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 12. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

⁸⁾2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

⁸⁾ § 16 Abs. 2 in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 24. Oktober 2001, in Kraft seit 01. Januar 2002

⁹⁾ § 17 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 15. Dezember 1994 außer Kraft.

Steinau an der Straße, den 06. Mai 1998

Der Magistrat der Stadt
Steinau an der Straße

gez.
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde wie folgt bekannt gemacht:

Die Ursprungssatzung vom 06. Mai 1998 wurde in den Kinzigtal-Nachrichten vom 12. Mai 1998 amtlich bekannt gemacht.

Die Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 24. Oktober 2001 wurde in den Kinzigtal-Nachrichten vom 13. November 2001 amtlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2005 wurde in den Kinzigtal-Nachrichten vom 28. Dezember 2005 amtlich bekannt gemacht.

Die 2. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2006 wurde in den Kinzigtal-Nachrichten vom 16. Dezember 2006 amtlich bekannt gemacht.

Die 3. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 2009 wurde in den Kinzigtal-Nachrichten am 29. Dezember 2009 amtlich bekannt gemacht.

Die Hinweisbekanntmachung zur 4. Nachtragssatzung vom 02. Dezember 2014 wurde in den Kinzigtal-Nachrichten am 16.12.14 veröffentlicht.

Die Hinweisbekanntmachung zur 5. Nachtragssatzung vom 20. Dezember 2016 wurde in den Kinzigtal-Nachrichten am 23.12.16 veröffentlicht.

⁹⁾ Die Angabe bezieht sich auf die Ursprungssatzung der Abfallsatzung vom 06. Mai 1998.